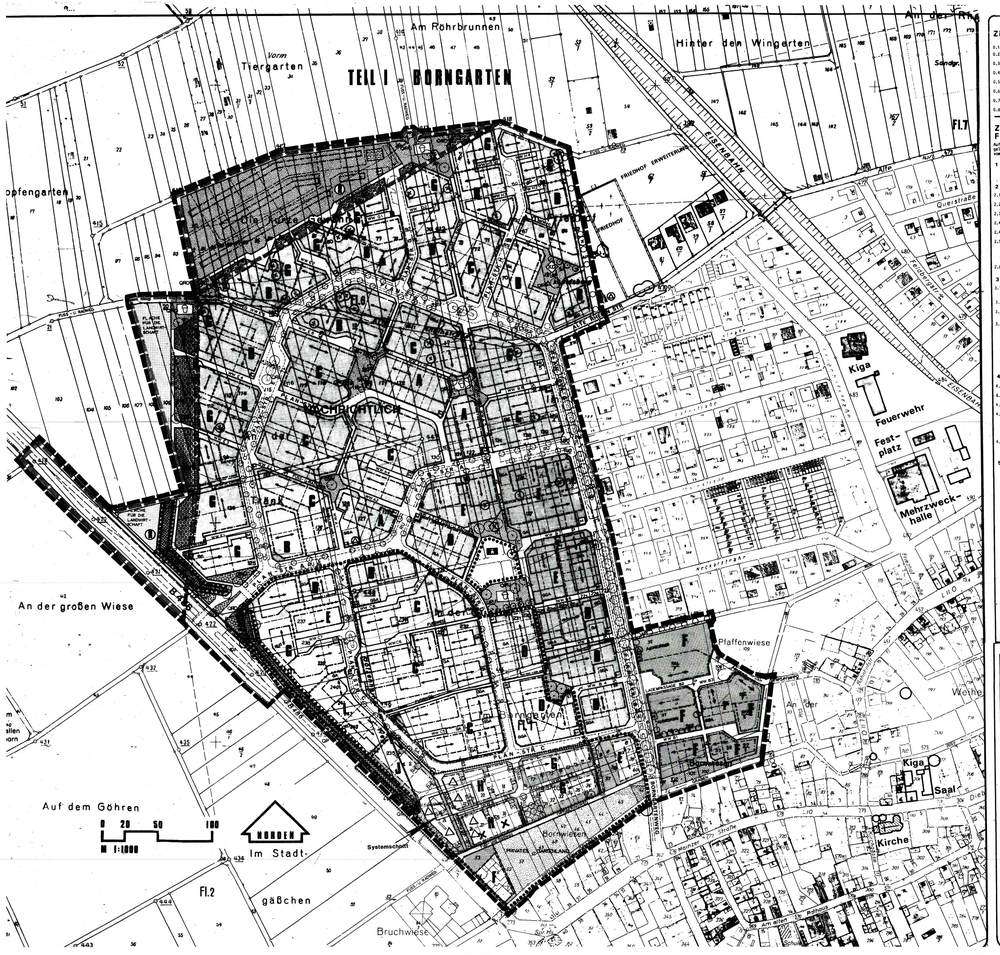

ZEICHENERKLÄRUNG:

In Planteil Fl.7

- 0.1 Flurnummer
- 0.2 Flurgrenze
- 0.3 Vorhandene Gebäude
- 0.4 Parzellennummer
- 0.5 Kulturenbezeichnung
- 0.6 Abbruchkante, Höhenlage in m ü.NN
- 0.7 Gebäudeabstand
- 0.8 Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (Par. 9 Abs. 1 und 21 des Bebauungsplanes)

aufgrund § 9 Bundesbaugesetz (BauGB) vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) und Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26. 6. 1962 (BGBl. I S. 429) in der Fassung vom 26. Juni 1968 (BGBl. I S. 1), 1965

1 Gattungsbereich

1.1 Baulichen Anlagen den Gattungsbereichen

2 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauG u. § 1 (3) BauNVO)

- 2.1 Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)
- 2.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 2.3 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)
- 2.4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) 5 BauG)
- 2.41 Kindergarten
- 2.5 Anordnung unterschiedlicher Nutzung, soweit sie nicht auf die Grenze zwischen einzelnen Flächen oder die räumlichen Gattungsbereiches zusammentrifft (§ 16 (5) BauNVO)
- 2.6 Flächen für den sozialen Wohnungsbau (§ 9 (1) 7 BauG)

3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauG u. § 17 BauNVO)

- 3.1 Zahl der Vollgeschosse (zwingend) (§ 17 BauNVO)
- 3.2 Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- 3.3 Geschoßflächenzahl GFZ (§ 20 BauNVO)
- 3.4 Einzelnachweis von Gemeinschaftsanlagen zu den Baugrundstücken (§ 21 a (2) BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grund- bzw. Geschoßflächenzahl sind die Grundflächen der Anlagen nach § 19 (4) BauNVO, die für die gemeinschaftlichen Einstellplätze und Garagenflächen, sowie die Grundflächen der Zufahrten und Zugänge mit Einfahrten den Flächen der Baugrundstücke anteilig zuzurechnen.

4 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauG)

- 4.1 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- 4.2 Geschlossene Bauweise (§ 22 (3) BauNVO)
- 4.3 nur Hausgruppen (§ 22 (2) BauNVO)

In Bereich der Hausgruppen können Gebäude mit seitlichen Grenzabstand errichtet werden, wenn durch Baulasteintragung gesichert ist, daß auf dem Nachbargrundstück ein entsprechender Grenzabstand eingehalten wird.

- 4.5 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauG) Firstrichtung, zwingend

5 Festsetzungen für die Teilgebiete, gemäß Punkt 2-4

Nutz. gebiet	2.1/2.2	3.1	3.2	3.3	4.1-4.3
A	WR	II	0,4	GR	g
B	WR	II	0,4	GR	g
C	WR	II	0,4	GR	▲
D	WA	II	0,4	GR	g
E	WA	II	0,4	GR	▲
F	MD	II	0,4	GR	▲
G	WA	I	0,4	GR	o
H	WA	II	0,4	GR	o
J	WA	I	0,4	GR	o

Sonderbauweise (§ 22 (4) BauNVO) Innerhalb der mit J bezeichneten Flächen sind nur Einzelhäuser zulässig, die mit einem seitlichen Grenzabstand von 3 m zu errichten sind.

6 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauG u. § 23 BauNVO)

- 6.1 Baulinien (§ 23 (2) BauNVO)
- 6.2 Baugrenzen (§ 23 (3) BauNVO)
- 6.21 Ausnahmsweise Überschreitung der Baugrenzen können für Bauteile mit einer Gesamtbreite bis zu 5 m zugelassen werden, wenn hierdurch die Eingliederung in die umgebende Bebauung nicht gestört wird und die Grundstücksbenutzung nicht wesentlich und nicht nachbarschützenden durch Dritten verletzt werden (§ 16 (2) BauNVO).
- 6.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und Garagen nicht zulässig (§ 23 (5) BauNVO).

7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauG)

Der Ergeschoßfußboden darf (auf den Eingangsseite) nicht höher als 0,50 m über der Gehweghinterkante, auf der Gartenseite nicht höher als 1,00 m über dem natürlichen Gelände liegen (bei geneigtem Gelände Mittelwert). Auf den Grundstücksgrenzen sind Stützmauern nicht zulässig. Stützmauern innerhalb der Grundstücke sind nur zulässig, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind.

8 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 u. 22 BauG)

- 8.1 Stellplätze
- 8.2 Garagen-Stellplätze
- 8.3 Gemeinschaftsgaragen/-stellplätze
- 8.4 Flächen für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern durch eine Eintragung einer Baulast (§ 7 (2) und § 11) BBG oder durch Festsetzung im Bebauungsplan (§ 9 (1) 4 BauG) nichts anderes bestimmt ist.

9 Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauG)u. auch Punkt 22.5)

- 9.1 Straßenbegrenzungslinien
- 9.2 befahrbarer Wohnweg

10 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauG)

Sichtflächen für ungehinderte Sichtweite von Straßen und Wege (Straßenecken)

11 Flächen für Versorgungsanlagen

- 11.1 Trafostation (§ 9 (1) 12 BauG)
- 11.2 Hauptsammelschacht und Hauptschlitten-Stumpfstelle auf öffentlicher Fläche

12 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauG)

- 12.1 öffentliche Grünflächen
- 12.2 Verkehrsbegleitgrün
- 12.3 Spielflächen/Tummelplätze
- 12.4 Sportanlagen
- 12.5 privates Gartenland

13 Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche

(§ 9 (1) 21 BauG zugunsten der Stadt)

14 Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 BauG)

- 14.1 Auf je 250 qm Grundstücksfläche ist mind. ein hochstämmiger Laubbaum zu erhalten oder neu zu pflanzen (s.auch Punkt 22)
- 14.2 Pflanzgebot (Sichtschutzfunktion) (§ 9 (1) 25 BauG)

15 Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 (1) 18 BauG)

16 Lärmschutzwall (§ 9 (1) 24 u. 25 BauG siehe auch Punkt 22.4

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE REGELUNGEN:

Rechtsverordnung (BauG) vom 16. 6. 1976 in der ab 1.8.1979 geltenden Fassung in Verbindung mit § 118 der nachstehenden Fassung der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.6.Februar 1962 (GVBl. I S. 94) mit Landesrecht beschlossen folgenden in der Satzung:

17 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 118 (1) HBO)

- 17.1 Baulerie:
  Städtebaulich zusammenhängende Baugruppen sind einheitlich zu gestalten. Alle Baulerie, die gleichen Funktionen dienen, sind in Form, Farbe und Material einheitlich auszuführen. Balkone, Loggien und Fassaden sind in Form, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.
  Die Gestaltung der Dächer, geschlossener Bebauung vorgeschrieben, Dachneigung: 45 Grad,Satteldach einheitlich pro Baugruppe.
- 17.2 Firstrichtung, empfohlen
- 17.3 Abweichungen von der First- und Traufgebäuderichtung sind ausnahmsweise zugelassen wenn:
  1. städtebauliche Gesichtspunkte dafür sprechen
  2. Nachbarn schriftlich zustimmen
  3. Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird

18 Außenanlagen (§ 118 (1) 1-HBO)

- 18.1 Der Vorgarten sind keine Einfriedungen zulässig.
  Die Grundstücke sind gegenüber den öffentlichen Flächen mit Ausnahmen Einfahrten bis zu 10 cm Höhe abzugrenzen.
  Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten.
  Sie sind mit Laubgehölzen zu hecken anzulegen, Einfriedungen sind bei zusammengefügten Baugruppen aufeinander abzustimmen.
- 18.2 Stützmauern innerhalb der Grundstücksflächen sind nur zulässig, wenn sie nicht höher als 1,50 m sind, durch abgetreppten werden und durch Bepflanzung verdeckt werden. Stützmauern sind nicht zulässig.
- 18.3 Die Bepflanzung von Geländeböschungen ist nur bis zu 50 cm Höhe gestattet (siehe auch Punkt 22.5)
- 18.4 Stützmauern sind innerhalb von geschlossenen Bauen unterbrochen, Stufen sind zu vermeiden.
- 18.5 Müll- und Aschetonnen sind mit ortsfesten Anlagen (Mauern, Zäunen u. a.) oder durch berankte Rankgerüste oder durch Bepflanzung abzuschirmen. Die Abschirmung muß bei Gruppenbebauungen einheitlich sein. Müllbehälter sind innerhalb eines Abstandes 60 cm unter der Geländeoberkante anzulegen.

19 Stellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 118 (1) 4 HBO)

- 19.1 Für jeden Wohnraum sind Pkw-Abstellplätze auf eigenen Grundstück oder auf den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsflächen nachzuweisen (siehe auch Punkt 22.3).
  Flächen müssen befestigt sein.
- 19.2 Gemeinschaftsstellplätze sind in Parzellen 1 und 2 (Teilplan 1) und in Parzelle 1 (Teilplan 2) anzulegen. Gemeinschaftsstellplätze sind durch Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen zu gestalten (§ 9 (1) 25 BauG).

20 Dauerkleingarten

- 20.1 Kennzeichnung der Gartengrundstücke: ▲
- 20.2 auf jedem Grundstück ist nur eine Gartenhütte zulässig
- 20.3 Die Grundfläche der Gartenhütte darf 24 m² nicht überschreiten.
  Offene Überdachung (überdachter Freisitz): max. 8 m²
- 20.4 Kellerräume sind unzulässig.
- 20.5 Der Abstand der Gartenhütte mind. 2,75 m (Ausnahmen möglich)

21 Dauerkleingärten, äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

- 21.1 Die Gartenhütten sind in Holzbauweise auszuführen. Außenwandverkleidungen aus anderen Materialien sind unzulässig.
- 21.2 Die Fertigdecke der Gartenhütten darf aufeinander abgestuft sein.
- 21.3 Die Gartenhütten sind mit Satteldächern, ziegelfarbiger Hartdachpappe, max. 20°
  Die zulässigen Dachgrößen (1, 2) verwenden auf die Teilplan 1 (Borngarten) und Teilplan 2 (Birkenhain) bezogen.
  max 33%.
  Die zulässigen Festsetzungen und Regelungen gelten nur für den baulichen Teilplan.

22 Grünordnung (§ 9 (1) 25 BauG u. § 118 (1) 5 HBO)

- 22.1 Im Rahmen der landschaftsplanerischen Ziele und der ortsbezogenen Grundgestaltung werden folgende Festsetzungen getroffen:
- 22.11 Erhaltung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- 22.12 Bindung für die Erhaltung von Baumgruppen
- 22.2 Auf jedem Grundstück sind mindestens ein großkronigen Laubbaum anzulegen und zu erhalten. Dem Eigentümer obliegt es nicht mehr als 25 % der Grundstücksfläche mit Gebäuden, Garagen, Zufahrten und Zugängen zu pflastern. Bestehende Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten und in die Bepflanzung miteinzubeziehen.
- 22.3 Je angefangene 100 qm Grundstücksfläche ist ein Baum (s. Punkt 14.1) zu pflanzen.
- 22.4 Begrünung des Lärmschutzwalles:
  Der Lärmschutzwall ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, dieser sind geeignete Gewächse zu verwenden, die Böschungsneigung ist zu begrünen.
  Gattung: Sträucher
  Quercus petraea (QP)
  Carpinus betulus
  Pinus sylvestris (PS) / Pinus nigra / Picea omorica
  Sorbus aucuparia (SA)
  Cornus sanguinea (CS)
  Corylus Avellana
  Ligustrum vulgare
  Lonicera xylosteum
  Rosa rubiginosa
  Rosa canina
  Salix caprea
  Salix aurita
  Lycium barbarum
  Symphoricarpos racemosus
  Rosa rugosa / Rosa centifolia
  Rosa rubiginosa
  Die Bepflanzung des Walles sollte nur eine ein- dann 2reihig gestaltet werden.
- 22.5 Straßenbegrünung
  Anlage der Pflanzbeete A+C (Borngarten) und J (Birkenau) ist pro 20 Meter Straßenlänge mit einem Baum zu bepflanzen. Bereich der öffentlichen Straßenflächen sind alle Bäume mit Baumscheiben zu versehen.
  Die Straßen sollen mit straßenbegleitenden Bäumen gepflanzt werden. Für die einzelnen Straßenabschnitte sind folgende Bäume vorgesehen und in Bebauungsplan eingetragen:
  Tertiär Straße (TS)
  Carpinus betulus (CB)
  Sorbus aucuparia (SA)
  Tilia cordata (TC)
- 22.6 Bepflanzung der Plätze
  Die Plätze erhalten eine gestaltbezogene spezifische Bepflanzung, die im Zusammenhang mit der umgebenden Bebauung und Straßenbepflanzung gesehen werden muß.
  Acer platanoides (AP)
  Quercus robur (QR)
  Quercus rubra (QRU)
  Tilia cordata (TC)
  Sorbus aria (SA)
- 22.7 Verkehrsbegleitgrün
  (Böschung und Straßenrand max. 0,6 m hoch)
- 22.8 Allgemeines:
  Die Bäume müssen in einer Mindestgröße von 16/18 cm Stammumfang gepflanzt werden.
  Die Sträucher in einer Größe von 3 - 5,5 m.

23 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- 23.1 Regionaler Grünzug
- 23.2 Es wird darauf hingewiesen, daß in der Nähe der Verkehrsstraßen der v. g. notwendige Schallschutz durch Lärmschutzwall und -wand bei der Bebauung berücksichtigt werden muß.
- 23.3 Zum Zwecke des Umweltschutzes wird empfohlen, die Gebäude mit ortsüblicher Energie zu beheizen.

Die römischen Ziffern (I, III) verweisen auf die Teilpläne 1 (Borngarten) und 2 (Birkenhain) des Bebauungsplanes M 1:500.

Die Festsetzungen und Regelungen gelten nur für den baulichen Teilplan.

Systemschnitte

Straße M 1:200

Lärmschutzwall M 1:200

Dreieich

BEBAUUNGSPLAN NR 3/79

TEIL I - BORNGARTEN
(TEIL II - BIRKENHAIN)

STADTTEIL — OFFENTHAL

TEIL II

TEIL I

HASSIA-BAUSTÄTTE-GmbH
6000 FRANKFURT am MAIN

STAND - AUG. 1982

ENTWURF AM 29. AUG. 1982 und 22. Sept. 1982

Planunterlage

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stande vom 07.11.79 übereinstimmen.

Rechtsgrundlagen

Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S.2256), in der ab 1. 8. 1979 geltenden Fassung

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1763)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S.21) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. 7. 1981 (BGBl. I S.833)

Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufhebung von und Landesrecht beschlossenen Regelungen im Bebauungsplan vom 20.6.1978

Gesetz zur Änderung des Hess. Landesregelung vom 20.6.1961 zur Durchführung des BBauG (GVBl. II 8061, zuletzt geändert am 5. 6. 1977 (GVBl. I S.192), und

Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 6. 7. 1978 (GVBl. I S.423), zuletzt geändert am 20. 6. 1979 (GVBl. I S.233)

Öffentliche Auslegung

Es wurde der Stadtverordnetenversammlung zur Auslegung des Bebauungsplanentwurfes vorgelegt.

Offentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes und Begründung gem. § 2 a (6) BBauG hat der Stadtverordnetenversammlung in der Zeit vom 22. Mai 1980 bis einschließlich 24. Juni 1980.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Erneute öffentliche Auslegung

Beschluß der Stadtverordnetenversammlung zur erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes

Bekanntmachung der Auslegung am

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung dieses Bebauungsplanes und Begründung gem. § 2 a (6) BBauG hat der Stadtverordnetenversammlung in der Zeit vom 28 Jan 1982 bis einschließlich 26. Feb. 1982 gelegen.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Satzungsbeschluß

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 25.Mai 1982

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Genehmigung

Genehmigt mit der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 22.Sept.1982, Az.: VI-61d 04/01-Offenthal -9- mit Ausnahme der durch Punkten umrandeten Fläche

Darmstadt, den 22.Sept.1982 Der Regierungspräsident
gez. Unterschrift

Genehmigung
2.Ausfertigung

Der gem. Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 22 Sept.1982 Az.: VI-61d 04/01-Offenthal -9- mit Ausnahme der durch Punkten umrandeten Fläche.
Bebauungsplanes wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 12.Okt. und Satzung beschlossen.

Dreieich, den 14.01.1983

2.Ausfertigung

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG am 14.01.1983 im Stadtanzeiger Dreieich

---

2.Ausfertigung

Inkrafttreten

gem. § 12 BBauG

Der Magistrat der Stadt Dreieich

2.Ausfertigung

nicht genehmigter von der Satzung ausgenommener Bereich

Der genehmigte Bebauungsplan hat gem. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung in der Zeit vom 24.1.83 bis 24. 2.83 öffentlich ausgelegen.

Der Magistrat der Stadt Dreieich

Ergänzende zeichnerische und textliche Festsetzungen Teilgebiet I A

nicht genehmigter von der Satzung ausgenommener Bereich

Räumlicher Abgrenzung

geänderter Planungsbereich aufgrund der Massgabe der Verfügung des RP vom 27.Mai 1981

I Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S 2253) mit Änderung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 2305) in Verbindung mit § 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S 197) sowie gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB werden festgesetzt.

17. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 87 (1) Nr. 1 HBO)

17.4.1 In Teilgebiet II und I sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 12° zulässig.

17.9 Bei Hausgruppen sind der abweichenden Bauweise müssen Dächer, die in gleicher Traufhöhe und Traufrichtung aneinandergebaut sind, in gleicher Dachform und Dachneigung sowie eine beschränkte Material, Form und Farbe einheitliche Dacheindeckung aufweisen.

18. Außenanlagen (§ 87 (1) HBO)

18.6 Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 3 HBO)
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten und sind zur Straßenseite hin mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei darf ein direkter Durchblick nicht möglich sein. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,80 m nicht unterschreiten und 2,0 m nicht überschreiten.

II Zeichnerische und textliche Festsetzungen

Aufgrund § 9 BauGB vom 08.12.1986 i.V.m. der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 90 - PlanzV 90) vom 30.07.1981 und der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Aufhebung von auf Landesrecht beruhenden Regelungen vom 20.06.1978 werden festgesetzt:

3.5 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO)

Festgesetzt wird die maximale Firsthöhe (FH) über NN.

Systemschnitt

III Zeichnerische und textliche Regelungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Änderung vom 23.07.1993 (BGBl. I S. 2305) in Verbindung mit § 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.07.1990 (GVBl. I S. 476) sowie gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) und § 9 (4) BauGB werden festgesetzt.

17. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 87 (1) Nr. 1 HBO)

17.4.1 In Teilgebiet II und I sind Pultdächer mit einer Dachneigung von 12° zulässig.

17.9 Bei Hausgruppen sind der abweichenden Bauweise müssen Dächer, die in gleicher Traufhöhe und Traufrichtung aneinandergebaut sind, in gleicher Dachform und Dachneigung sowie eine beschränkte Material, Form und Farbe einheitliche Dacheindeckung aufweisen.

18. Außenanlagen (§ 87 (1) HBO)

18.6 Einfriedungen (§ 87 (1) Nr. 3 HBO)
Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten und sind zur Straßenseite hin mit Laubgehölzen zu bepflanzen. Dabei darf ein direkter Durchblick nicht möglich sein. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,80 m nicht unterschreiten und 2,0 m nicht überschreiten.

IV Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)

Bodendenkmalpflege

Auf den im Bebauungsplan eingetragenen Fundgebieten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen und sonstigen Flächen kann mit Vorkommen von Bodendenkmälern gerechnet werden. Bei Erdarbeiten sind diese Bereiche besonders zu beachten. Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde entdeckt werden, ist die Leitung der Arbeiten unverzüglich einzustellen und der Fund oder Befund unverzüglich der Stadt Dreieich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Zufallsfunde während der Bauausführung.

V Hinweise

Die genaue Ausformung des Lärmschutzwalles ist der Bebauungsgenehmigung (Anlage 22 zu entnehmen.

Gem. § 29 HENSNG ist vor Beginn der Bebauungsarbeiten dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen Gelegenheit zu geben, sich archäologisch zu betätigen. Denkmalschutzbehörden sind unverzüglich anzuzeigen und bei Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig zu benachrichtigen.

MASSGABE GEMÄSS VERFÜGUNG DES RP VOM 27. MAI 1981
AZ: IV/34-61-04/35

Der räumliche Planungsbereich aufgrund der Massgabe in der Verfügung des RP vom 27. Mai 1981

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER PLANAUFSTELLUNG
FÜR DEN ORTL. DER MASSGABE IN DER VERFÜGUNG DES RP VOM 27.05.81 GRÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURF

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 1.5.90 den geänderten Bebauungsplanentwurf gebilligt und beschlossen, nur Teile der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2a (6) des Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durchzuführen.

Die Offenlage erfolgte in der Zeit vom 7.4.95 bis 23.4.95.

Die Offenlage wurde am 25.4.95 in der Offenbach-Post öffentlich bekanntgegeben.

Der Magistrat der Stadt Dreieich
Wilke
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
FÜR DEN DURCH DIE VERFÜGUNG DES RP VOM 22.09.1982 VON DER DAMALIGEN GENEHMIGUNG AUSGENOMMENEN, GEÄNDERTEN BEBAUUNGSPLANENTWURF IN VERBINDUNG DER VERFÜGUNG VOM 27.05.81 GRÄNDERTEN PLANTEILS

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 8.Februar 95 den geänderten Bebauungsplanentwurf gem. § 10 des BauGB als Satzung beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Dreieich
Wilke
Bürgermeister

Durchführung des Anzeigeverfahrens:

Anzeigeverfahren entfällt gem. § 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen(G.

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluß wurde am 28.07.1995 in der Offenbachpost bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist somit gem. § 12 BauGB am 28.07.1995 in Kraft getreten.

Der Magistrat Stadt Dreieich
Wilke
Bürgermeister

Dreieich

BEBAUUNGSPLAN NR. 3/79

'Teil I: Borngarten' Teilgebiet: I A

STADTTEIL OFFENTHAL

DREIEICH	Stand Dez. 1994	Bearbeiter: Bl/Kl
STADTPLANUNGSAMT	Index	Datum 16.12.1994
	geä. 10.1.1995/KL	
	26.4.1995/KL	